

**Richtlinien der Stadt Nürnberg  
für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von  
Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden  
(Schallschutzfensterprogramm)  
Stand: 01.09.2007**

**Allgemeines**

Ziel des Programms ist die Verringerung der Lärmbelastung von Wohnungen an Hauptverkehrsstraßen und damit eine Verbesserung der Wohnqualität.

Ferner soll die Förderung dazu beitragen, dass die Mieten bzw. die Belastung bei Eigentum nach der Modernisierung in sozialverträglichen Grenzen bleiben.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

**1. Förderungsfähige Maßnahmen**

Gefördert werden Schallschutzmaßnahmen in bestehenden Wohngebäuden an besonders verkehrsreichen Straßen in Nürnberg, die in der Schallschutzfensterdatei des Tiefbauamtes der Stadt Nürnberg genannt sind. Voraussetzung für die Aufnahme in das Schallschutzfensterprogramm ist ein Beurteilungspegel von mindestens 70 dB (A) tagsüber oder mindestens 60 dB (A) nachts.

Förderfähig sind der Einbau von schallgedämmten Fenstern und Fenstertüren in Wohn- und Schlafräumen, die zu den Hauptverkehrsstraßen orientiert sind, sowie schallgedämmte Lüftungseinrichtungen.

Untergeordnete Räume und Küchen unter 8 m<sup>2</sup> werden nicht gefördert.

**2. Technische Voraussetzungen**

Die durchgeführten Schallschutzmaßnahmen müssen den geltenden DIN-Vorschriften und der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) entsprechen (siehe Anlage).

**3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Nießbraucher und Erbbauberechtigte bzw. bei Wohnungseigentumsgemeinschaften die Verwalter. Diese erklären bei der Antragstellung, dass sie alle Eigentümer über die Antragstellung informiert haben.

**4. Art und Umfang der Förderung**

(1) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Der Zuschuss beträgt 25% der förderfähigen Kosten, ist aber gleichzeitig durch folgende Höchstsätze begrenzt:

|                       | Schallschutzklasse            |       |
|-----------------------|-------------------------------|-------|
|                       | 4                             | 3     |
| Fenster, -türen       | 130 €                         | 115 € |
|                       | m <sup>2</sup> lichte Öffnung |       |
| Lüftungseinrichtungen | 145 €/ Stück                  |       |

Der Wert der Selbsthilfe (Eigenleistungsarbeiten am Bau) ist nicht anrechenbar.

(2) Für dieselbe bauliche Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn an dem Objekt wegen baulicher Mängel und Missstände eine Gesamtanierung erforderlich ist.

**5. Pflichten, Verstöße**

(1) Die Eigentümer haben vor Beginn der Maßnahmen die betroffenen Mieter auf den beabsichtigten Umfang, die hierbei entstehenden Kosten und die sich daraus ergebende Mieterhöhung hinzuweisen und das Einverständnis der Mieter einzuholen. Die Mehrheit der Mieter muss den Maßnahmen und den sich daraus ergebenden Mieterhöhungen zustimmen.

(2) Die durch die Zuschüsse gedeckten Modernisierungskosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.

(3) Die Bewilligung der Förderung kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich der nach Art. 49a Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vorgesehenen Zinsen zurückzuzahlen.

(4) Der gewährte Zuschuss wird bei einer evtl. späteren Entschädigungsregelung für Straßenverkehrslärmimmissionen in Anrechnung gebracht.

## **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- (1) Der Auftrag an ausführende Unternehmen darf erst erteilt und mit der Ausführung erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid erlassen worden ist. Die Anträge müssen vorher beim Amt für Wohnen und Stadterneuerung als Bewilligungsstelle eingereicht werden. Der Antrag sollte für sämtliche zuschussfähigen Fenster und/oder Fenstertüren eines Anwesens gestellt werden.
- (2) Dem Antrag sind Ansichts- und Grundrisspläne für jedes Stockwerk beizufügen. Die Fenster, für die der Zuschuss beantragt wird, sind zu kennzeichnen und die jeweilige Nutzung der einzelnen Räume ist anzugeben.  
  
Dem Antrag sind ferner prüfbare Kostenvoranschläge, Prüfzeugnisse und Nachweise zu den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) der geförderten Fenster beizufügen.
- (3) Falls es sich bei dem Anwesen um ein ensemble-/denkmalgeschütztes Objekt handelt, bedarf der Austausch von Fenstern der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde. Eine Kopie des Erlaubnisbescheides ist dem Antrag beizufügen.

- (4) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch einen Bescheid, welcher mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen werden kann.

## **7. Auszahlung**

- (1) Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten ausgezahlt. Vorher hat der Antragsteller dem Amt für Wohnen und Stadterneuerung eine prüfbare Schlussrechnung vorzulegen.
- (2) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen, ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Bewilligungsbescheid veranschlagten Beträge, so sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses jedoch nicht möglich.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft.

## Schallschutzfensterprogramm

Anlage: Technische Voraussetzungen/ Inhalt des Firmenangebotes  
(Stand 01.09.2007)

### 1. Allgemeines

---

- Fensteranschlüsse an den Baukörper sind entsprechend den Richtlinien bzw. nach DIN 4108-7/ DIN 18355 auszuführen.
- Sie müssen innenseitig diffusionsgeschlossen und außenseitig schlagregendicht sein.
- Zwischen Flügel und Rahmen sind 2 umlaufende Falzdichtungen erforderlich.
- Fenster, die auf vorhandene Rahmen montiert werden, können nicht gefördert werden.
- Die Scheiben sind dauerhaft und im eingebauten Zustand lesbar mit den technischen Spezifikationen zu kennzeichnen (Scheibentyp, Scheibenaufbau,  $U_g$ -Wert der Scheibe,  $R_w$ -Wert der Scheibe, z.B. im Abstandshalter eingepreßt) und müssen dem Prüfzeugnis entsprechen. Wir empfehlen, hierüber eine Garantieregelung mit den ausführenden Firmen zu vereinbaren.

### 2. Schalltechnische Anforderungen und Nachweise

---

- Nach DIN 4109 müssen die Fenster im eingebauten Zustand ein bewertetes Schalldämm-Maß  $R'_w \geq 40$  dB (früher Schallschutzklasse 4) erreichen. Bei Fenstern im Dachgeschoss genügt ein bewertetes Schalldämmmaß  $R'_w \geq 35$  dB (früher Schallschutzklasse 3).
- Dem Antrag ist ein amtliches Prüfzeugnis für die gesamte Fensterkonstruktion, nicht nur der Scheibe, gemäß DIN 52 210 Teil 3, Ausgabe Februar 1987 beizufügen.
- Das bewertete Schalldämmmaß  $R_{w,p}$  beträgt mindestens 42 dB bzw. 37 dB im Dachgeschoss.
- Kann in Ausnahmefällen nur ein Prüfzeugnis für die Scheibe beschafft werden, muss  $R_{w,p \text{ Glas}}$  mindestens 44 dB bzw. 35 dB im Dachgeschoss betragen.

### 3. Wärmetechnische Nachweise für Fenster

---

- Die Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizient  $U_w$  des Gesamtfensters sind gemäß EnEV 2007, Anhang 3, Tabelle 1 einzuhalten.  
(Hinweis: bei Schalldämmmaß der Verglasung  $R_{w,R} < 40$  dB  
ist  $U_{\text{max Gesamtfenster}} = 1,7 \text{ W/m}^2\text{K}$ ,  
bei Schalldämmmaß der Verglasungen  $R_{w,R} \geq 40$  dB  
ist  $U_{\text{max Gesamtfenster}} = 2,0 \text{ W/m}^2\text{K}$ )
- Der Nachweis ist gemäß aktueller gültiger Energieeinsparverordnung (EnEV) zu erbringen.

### 4. Rollläden

---

- Bei Rollladenkästen ist eine schalldämmende Auskleidung erforderlich und in das Angebot mit aufzunehmen.
- Bei Einbau von neuen Rollladenkästen muss das bewertete Schalldämmmaß  $R'_w$  mindestens 40 dB oder mindestens 35 dB (Dachgeschoss) betragen.
- Ein entsprechendes Prüfzeugnis ist vorzulegen.

### 5. Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen

---

Die geforderten Schalldämmmaße der Fenster werden nur im geschlossenen Zustand erreicht. Um trotzdem eine ausreichende Luftzufuhr zu gewährleisten, ist auch der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen förderfähig.

- Das Eigengeräusch dieser Belüftungseinrichtungen darf einen Schalldruckpegel (im Raum bezogen auf die Absorptionsfläche von 10 m<sup>2</sup>) von 30 dB(A) bei einer Luftzufuhr von 60m<sup>3</sup>/h nicht überschreiten.
- Das bewertete Schalldämmmaß  $R_{w1,9}$  muss mindestens 42dB oder mindestens 37 dB im Dachgeschoss betragen.
- Ein entsprechendes Prüfzeugnis ist vorzulegen.